Geltung der AGB's	1
Geistiges Eigentum	1
Angebot / Vertragsabschluss	1
Zahlung	2
Gewährleistung	2
Haftung	3
Aufrechnungsverbot bzwvoraussetzung	3
Schriftformgebot	3
Gerichtsstandsvereinbarung	3
Anzuwendendes Recht	4
Salvatorische Klausel	4

Geltung der AGB's

Mit Auftragserteilung an unser Unternehmen werden die gegenständlichen ABG's in der jeweils aktuellen Fassung als ausdrückliche Vertragsgrundlage akzeptiert. Dies gilt auch für künftige bzw. laufende Vertrags- und Auftragsverhältnisse.

Die ABG's in der jeweils aktuellen Fassung wurden mit Auftragserteilung zur Verfügung gestellt und können jederzeit auf der Homepage des Unternehmens eingesehen werden.

AGB's des Auftraggebers bzw. eine Änderung oder Ergänzung der AGB's unseres Unternehmens bedürfen unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung. Die Nichtannahme des AGB's der Kunde bedarf unabhängig von deren Zugang keinerlei Widerspruch oder sonstiger Handlung.

Geistiges Eigentum

Alle von unserem Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen wie beispielsweise Pläne, Skizzen, Berechnungen, Kostenvoranschläge samt Kalkulationen und ähnliches stellen unser alleiniges, geistiges Eigentum dar. Dies gilt auch für derartige Unterlagen, wenn wir an deren Entstehen beteiligt waren bzw. hierzu beigetragen haben.

Eine Verwendung über das Auftragsverhältnis hinaus ist dem Auftraggeber nicht gestattet, ebensowenig wie eine Weitergabe, Veröffentlichung oder sonstige Nutzung dieser. In diesem Ausmaß verpflichtet sich der Auftraggeber zur Verschwiegenheit betreffend aller direkt, aber auch indirekt überlassenen Informationen und Unterlagen.

Angebot / Vertragsabschluss / Preis

Kostenvoranschläge werden unentgeltlich und ohne Gewähr erstellt. Es kann zu einer Preisüberschreitung bis zu 10% kommen, dies wegen geänderter Verhältnisse oder nicht vorhersehbarer Gegebenheiten. Betreffend dieser Preisüberschreitung bedarf es keiner gesonderten Kostenwarnung, sondern erst betreffend jedes Teils der Preisüberschreitung, die diesen Grenzwert übersteigt.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien, sowie Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen neben der Wahrung des Schriftformgebotes der ausdrücklichen Zustimmung durch unser Unternehmen.

Preise sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen, es sei denn, sie sind als solche ausdrücklich definiert. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im Grundauftrag nicht enthalten sind, gebührt ein angemessenes Entgelt.

Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest ??% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

Zahlung

Unser Unternehmen ist vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Vereinbarungen berechtigt, vor Leistungsbeginn eine Anzahlung in Höhe von maximal 50% des voraussichtlichen Gesamtauftragswertes mit sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Weiters ist unser Unternehmen nach freiem Ermessen berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

Zahlungsvergünstigungen und Nachlässe welcher Art auch immer bedürfen für ihre Gültigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung.

Kommt der Auftraggeber mit einer ihn treffenden Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist unser Unternehmen berechtigt, alle Leistungen sofort einzustellen, dies unter gleichzeitiger Fälligstellung aller bis dahin erbrachten Leistungen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gilt ein Verzugszinssatz in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz als vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit einem Zahlungsverzug erlöschen automatisch alle, betreffend des Auftrages vereinbarten und allenfalls bereits gewährten Zahlungsvergünstigungen und werden diese der letzten Rechnung hinzugerechnet.

Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Gewährleistung. Zwischen den Parteien gilt allerdings ausdrücklich als vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist beginnend ab Übergabe 1 Jahr beträgt.

Der Zeitpunkt der Übergabe definiert sich vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien mit dem Fertigstellungszeitpunkt der Leistung durch unser Unternehmen und der damit einhergehenden, schriftlichen Fertigstellungsmeldung. Sollte eine gemeinsame Übergabe vereinbart sein und bleibt der Auftraggeber oder dessen Kunde (Endkunde) dieser - aus welchem Grund auch immer - fern, so gilt die Leistung unseres Unternehmens mit diesem Tag als übergeben bzw. vom Auftraggeber übernommen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu einer unverzüglichen Überprüfung der Werkleistung unseres Unternehmens und zur unverzüglichen Rüge von allfälligen Mängel, dies bei sonstiger, vorbehaltloser Genehmigung unserer Leistung.

Zur Mängelbehebung sind unserem Unternehmen zwei Versuche einzuräumen, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass der Versuch bzw. der Umstand der Mängelbehebung kein Anerkenntnis in Hinblick auf die Verantwortlichkeit unseres Unternehmens für den Mangel darstellt.

Für den Fall, dass sich Mängelbehauptungen des Auftraggebers als unberechtigt herausstellen, so ist dieser verpflichtet alle in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mangel aus Umständen resultiert, welche nicht in der Sphäre unseres Unternehmens gelegen sind.

Haftung

Im Falle der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen wird betreffend hieraus resultierender Vermögensschäden nur in den Fällen von Vorsatz und / oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftung ist betragsmäßig mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Diese Beschränkung der Haftung gilt auch für Schäden an einer Sache, welche durch unser Unternehmen zur Bearbeitung übernommen wurde.

Der gegenständliche Haftungsausschluss und die betragsmäßige Beschränkung gilt auch für allfällige Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Auf Grund der technischen Besonderheiten und den damit einhergehenden Beweisproblemen - bezogen auf die von unserem Unternehmen zu erbringenden Leistungen - sind Schadenersatzansprüche bei sonstigem Verfall binnen 2 Jahren schriftlich geltend zu machen. Die Beweislast für den fristgerechten Zugang dieser schriftlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen trägt der jeweilige Anspruchssteller.

Wenn und soweit der Auftraggeber betreffend Schäden, für welche unser Unternehmen haftet Versicherungsleistungen von eigenen oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadensversicherungen beanspruchen kann, so verpflichtet sich der Auftraggeber vor Inanspruchnahme unseres Unternehmens zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistungen und beschränkt sich für diesen Fall die Haftung unseres Unternehmens auf die Nachteile des Auftraggebers aus der Inanspruchnahme eben dieser Versicherungsleistung.

Aufrechnungsverbot bzw. -voraussetzung

Mit dem Auftraggeber gilt als ausdrücklich vereinbart, dass betreffend Forderungen unseres Unternehmens nur im Einvernehmen oder mit einer gerichtlich oder notariell titulierten Schuld aufgerechnet werden darf.

Schriftformgebot

Jegliche Absprache bedarf zu ihrer Wirksamkeit der unbedingten Einhaltung des Schriftformgebotes. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abweichens von eben diesem Schriftformgebot.

Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und / oder über das gegenständliche Vertragsverhältnis ist das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich zuständige Gericht. Dies gilt aus für künftige Vertrags- und Auftragsverhältnisse.

Anzuwendendes Recht

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden. Ausgeschlossen sind neben dem UN-Kaufrecht Verweisnormen des nationalen sowie des internationalen Rechtes.

Salvatorische Klausel

Die allfällige Ungültigkeit einzelner Klauseln berührt in keinem Fall die Gültigkeit der verbleibenden Klauseln dieser AGB's. Für diesen Fall kommen die Vertragsparteien bereits jetzt überein - ausgehend vom Horizont des redlichen Vertragspartner - eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am Nächsten kommt.